

PD.MEDIENLOGISTIK AGB für DRUCK- & KUVERTIERUNG

1. Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) sind Bestandteil aller Verträge über Druck- und Kuvertierarbeiten von Dokumenten und Waren, wie z.B. Rechnungen, Werbebriefe, Karten, Warensendungen und sonstigen Briefsendungen sowie über grafische Drucksachen wie Flyer, Visitenkarten, Plakate oder ähnliches durch die pd.MEDIENLOGISTIK GmbH (Curt-Frenzel-Str. 2, 86167 Augsburg, nachfolgend: pd.M).

(2) Ergänzend zu diesen AGB gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis der pd.M in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für die Beförderung und Zustellung von Briefen und etwaigen sonstigen Sendungen finden die diesbezüglich speziellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Briefe und briefähnliche Sendungen der pd.M in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2. Vertragsverhältnis

(1) Rechte und Pflichten im Geltungsbereich dieser AGB werden durch den Abschluss eines Vertrages über Druck- und/oder Kuvertierarbeiten zwischen pd.M und dem Auftraggeber begründet. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Aufträge sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sowohl die Erteilung wie auch die Annahme des Auftrages schriftlich oder in Textform (Fax/E-Mail) erfolgt sind. Dies gilt auch für etwaige Nachfolgeaufträge. Telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung (Fax/E-Mail genügt).

(3) pd.M behält sich vor, Aufträge wegen Inhalt, Herkunft und/oder technischer Form abzulehnen.

3. Entgelt/ Zahlungsbedingungen/ Eigentumsvorbehalt

(1) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte sowie Zahlungsfristen.

(2) Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

(3) Die Rechnung ist ohne jeglichen Abzug sofort nach Erhalt zu zahlen. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung derselben Eigentum der pd.M.

(4) pd.M ist berechtigt, für Entgelte und Auslagen Abschlagszahlungen beim Auftraggeber anzufordern.

4. Material des Auftraggebers

(1) Das vom Auftraggeber bereitgestellte Material (z.B. Drucksachen) wird der pd.M zu einem fest vereinbarten Termin entsprechend der Anlieferbedingungen der pd.M vom Auftraggeber frei Haus angeliefert. Alternativ kann eine Abholung durch die pd.M vereinbart werden. Unfreie Sendungen werden nicht angenommen. pd.M ist nicht verpflichtet, die gemeldeten Stückzahlen oder die Qualität vor der Weiterverarbeitung oder Postauflieferung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

(2) Bei Anlieferung von Material ist ein Zuschuss für Makulaturausfall und sonstige Verluste in Höhe von 1% des zu verarbeitenden Materials einzukalkulieren; bei Auflagen unter 2.000 Exemplaren jedoch mindestens 20 Stück. Bei Auftragsunterbrechung aufgrund Unterlieferung behält sich pd.M vor, die Mehrkosten für jede weitere Maschineneinrichtung in Rechnung zu stellen. pd.M haftet nicht für Terminverzögerungen in der Fertigstellung oder Mindermengen aufgrund zu geringen Zuschusses.

(3) Von der Annahme sind ausgeschlossen: Materialien,

- deren Inhalt, äußere Gestalt oder Beförderung gegen behördliche und/oder gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können;
- die Bargeld, Edelmetalle oder ungefasste Edelsteine, Scheck- oder Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere enthalten, für die im Schadensfall keine Sperrung sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren, II. Klasse).

(4) Werden Materialien gemäß Absatz 3 an pd.M übergeben, gehen sämtliche aus diesen Materialien selbst und deren Verarbeitung und Beförderung sich ergebenden Gefahren und/oder Schäden zu Lasten des Absenders. Zudem ist pd.M berechtigt, diese Materialien unfrei zu Lasten des Versenders an den Abholort zurückzubefördern.

(5) Der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung dafür, dass der Inhalt des angelieferten Materials gegen keinerlei gesetzliche und/oder behördliche Bestimmungen und/oder Rechte Dritter verstößt. Dies gilt ausdrücklich auch für Motive, die ganz oder teilweise mittels Systemen der Künstlichen Intelligenz (KI) generiert wurden. Der Auftraggeber garantiert, dass die Lizenzbedingungen des genutzten KI-Anbieters die konkrete (insbesondere die kommerzielle) Verwendung für das bestellte Druckprodukt oder die Briefmarke erlauben. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Transparenz- und Kennzeichnungspflichten (insb. nach dem EU AI Act) selbst verantwortlich. pd.M führt keine Überprüfung auf eine Kennzeichnungspflicht durch und behält sich das Recht vor, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Aufträge abzulehnen. Der Auftraggeber stellt pd.M von eventuellen (Schadensersatz-) Ansprüchen Dritter wegen des Inhalts, der Aufmachung und/oder fehlerhafter Kennzeichnung frei. Diese Freistellung umfasst insbesondere Abmahn- und Gerichtskosten, Kosten der Rechtsverteidigung, Ordnungsgelder und/oder Vertragsstrafen.

(6) Der Auftraggeber trägt das Risiko der Verarbeitbarkeit des von ihm bereitgestellten Materials. Fehler aufgrund mangelnder oder eingeschränkter Verarbeitbarkeit der bereitgestellten Materialien gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eventuell notwendige Mehrarbeit aufgrund mangelnder Verarbeitbarkeit der bereitgestellten Materialien berechtigt pd.M, angemessene Erschwerniszuschläge zu berechnen.

(7) Entsprechen die vom Auftraggeber gelieferten Materialien nicht der vereinbarten Spezifikation sowie den geltenden Warenanlieferbedingungen der pd.M, so trägt der Auftraggeber das Risiko und die Kosten von daraus resultierenden Mehraufwendungen und Lieferverzögerungen.

(8) pd.M ist nur dann verpflichtet, die Einhaltung von Portogrenzen und Bestimmungen von Post- und/oder anderen Versanddienstleistern zu überprüfen, wenn ausschließlich pd.M-Material zur Produktion verwendet wird oder dies bei Auftragserteilung ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(9) Restmaterial wird spätestens 14 Tage nach Auftragsabwicklung vernichtet, falls nicht bei Auftragserteilung schriftlich eine abweichende Regelung getroffen wurde. Ist eine Rücksendung des überzähligen Materials an den Auftraggeber vereinbart, erfolgt sie unfrei.

(10) pd.M erwirbt an allen Materialien, die der Auftraggeber bei pd.M einlagert oder der pd.M aus einem anderen Rechtsgrund übergeben hat, ein Pfandrecht gemäß §1204 ff. BGB zur Sicherung aller Forderungen, die pd.M aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber zusteht.

5. Daten des Auftraggebers

(1) Digitale Druckunterlagen müssen den Erfordernissen der pd.M vollständig entsprechen. Die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist insbesondere nur möglich, wenn die Programmversion des Auftraggebers mit der von pd.M kompatibel ist.

(2) Für Abweichungen von den auftragsspezifischen Erfordernissen sowie Datenanlieferbedingungen der pd.M, für fehlerhafte Dateien, fehlende Auftragsunterlagen, fehlerhafte und/oder unvollständige Daten (z.B. Adressen), Druck- und/oder Schreibfehler sowie für fehlerhafte Übermittlung via E-Mail, SFTP, Datenportal oder SmartMail Druckertreiber und/oder andere Übermittlungswege übernimmt pd.M keine Haftung.

(3) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass der Inhalt der angelieferten Dateien sowie deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung gegen keinerlei gesetzliche und/oder behördliche Bestimmungen und/oder Rechte Dritter verstößt. Dies gilt ausdrücklich auch für Inhalte, die ganz oder teilweise mittels Systemen der Künstlichen Intelligenz (KI) generiert wurden. Der Auftraggeber garantiert, dass die Lizenzbedingungen des genutzten KI-Anbieters die konkrete (insbesondere die kommerzielle) Verwendung für das bestellte Druckprodukt oder die Briefmarke erlauben. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Transparenz- und Kennzeichnungspflichten (insb. nach dem EU AI Act) selbst verantwortlich. pd.M führt keine Überprüfung auf eine Kennzeichnungspflicht durch und behält sich das Recht vor, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Aufträge abzulehnen. Der Auftraggeber stellt den pd.M von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung umfasst insbesondere Abmahn- und Gerichtskosten, Kosten der Rechtsverteidigung, Ordnungsgelder und/oder Vertragsstrafen.

(4) pd.M behält das Urheberrecht sowie das Eigentum an den von ihr für die auftragsgemäße Durchführung erstellten Dateien, Programmen, Programmteilen, Druckunterlagen, Werkzeugen, etc.

6. Korrekturabzug

Soweit nicht anders vereinbart, wird durch die pd.M für jeden Druckauftrag ein Korrekturabzug erstellt und dem Kunden in Dateiform übermittelt. Der Auftraggeber prüft auf korrekte Verarbeitung der Daten, vor allem auch hinsichtlich Vollständigkeit des Inhalts, Formatierung, Anordnung und korrekter sowie vollständiger Adressaufbau. pd.M haftet nicht für Fehler und Schäden, die durch eine vom Auftraggeber freigegebene Produktion entstanden sind. Mängelrügen, die im Widerspruch zu erteilten Druckfreigaben stehen, sind ausgeschlossen.

Freigaben durch den Auftraggeber sind schriftlich oder in Textform (Fax/E-Mail) zu erteilen. Telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung (Fax/E-Mail genügt).

7. Liefertermin

Nennt der Auftraggeber keinen bestimmten Liefertermin, erfolgt die Lieferung in der Reihenfolge des Auftragseingangs. Gewünschte Liefertermine werden nur durch die schriftliche Bestätigung und nach fristgerechtem Erhalt sämtlicher für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Versandmaterialien, Unterlagen, Vorlagen und Freigaben verbindlich. Liefert der Auftraggeber das Versandmaterial und/oder die notwendigen Dateien nicht rechtzeitig bzw. unvollständig an oder erteilt er nicht rechtzeitig die Freigabe für den Korrekturabzug, werden getroffene Terminzusagen hinfällig.

8. Gewährleistung und Haftung

(1) Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Druck Anspruch auf einen einwandfreien Nachdruck, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck beeinträchtigt wurde und soweit der Fehler im vorab erstellten Korrekturabzug für den Kunden nicht erkennbar war. Lässt pd.M eine ihr hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Nachbesserung zum zweiten Mal erfolglos, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate.

(2) pd.M haftet für Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz durch pd.M beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.

(3) Für sonstige Schäden haften pd.M und ihre Erfüllungsgehilfen und/oder ihre gesetzlichen Vertreter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch pd.M, und/oder ihre Erfüllungsgehilfen und/oder ihre gesetzlichen Vertreter ist die Haftung auf den unmittelbaren vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und der Höhe nach auf den Wert des jeweiligen Rechnungsbetrages ohne Portoanteil begrenzt.

(4) Darüber hinaus ist die Haftung von pd.M ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen. Dies gilt auch für Nebenpflichtverletzungen und außervertragliche Ansprüche.

9. Rücktrittsrecht

(1) Beide Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung ist u.a. die nachträgliche Kenntnisnahme von der Eröffnung eines Insolvenz-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahrens des Auftraggebers. Hat pd.M den wichtigen Grund zu vertreten, so entfällt der Zahlungsanspruch der pd.M gegenüber dem Auftraggeber für die noch nicht erbrachte Leistung bzw. Teilleistung. Hat der Auftraggeber den wichtigen Grund zu vertreten, so hat er, unbeschadet etwaiger anderer Rechtspflichten, für die bis dahin erbrachte Leistung das vorgesehene Entgelt gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der pd.M, das dem Vertrag zugrunde liegt, zu zahlen, mindestens jedoch 20% des gesamten Auftragswertes, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass Kosten in geringerer Höhe entstanden sind.

(2) Ereignisse höherer Gewalt und von pd.M nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockaden, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, berechtigen pd.M auch innerhalb des Verzuges, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung oder –Leistungserschwerung kann pd.M wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Hinausschieben bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die vorgenannten Ereignisse bei pd.M oder einem Erfüllungsgehilfen eintreten. Die Ausübung dieses Rechtes durch pd.M begründet keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Auftraggeber seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweisen kann, dass die komplette oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Ein Rücktritt bezüglich der von pd.M erbrachten Teilleistungen ist ausgeschlossen.

10. Sonstige Regelungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ansprüche gegenüber pd.M können weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz und auf Erstattung von Leistungsentgelten, die abgetreten aber nicht verpfändet werden können.

(3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, es sei denn, die Ansprüche des Auftraggebers sind rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt.

(4) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen rechtlichen Sondervermögen aus diesen AGB unterliegenden Verträgen ist Augsburg.